

Halterhaftung

Inhaltsverzeichnis

Halterhaftung	1
Wer ist Tierhalter?	1
Strenge Tierhalterhaftung.....	2
Beamteter Polizeihund	2
Wachhund ist nicht gleich Wachhund	2
Wachhund.....	3
Warnung vor dem Hund.....	4
Schadensersatzanspruch bei Fluchtreaktion vor einem Hund.....	4
Heimtierpflege ist eine Gefälligkeit.....	5
Keine verschlossene Tür für Amtstierarzt.....	6
Deckakte.....	6
Verführerische Hunde	6
Ungewollter Deckakt.....	6
Jogger gegen Hund	8
Hund gegen Pferd.....	8
Hundehalter haften für Unfälle durch ihre spielenden Tiere.....	9
Gericht betont die Haftung der Tierhalter	9
Tierhalterhaftpflichtversicherung	10
Aufsichtspflicht	11

Wer ist Tierhalter?

Das Oberlandesgericht Düsseldorf wurde mit der Frage befaßt, wer bei Eheleuten für das Verhalten des Hundes in Anspruch genommen werden kann. In dem Fall kam ein Pkw von der Straße ab, weil angeblich ein kleiner Hund die Fahrbahn überquert hätte. Der beklagte Ehemann beantragte Klagabweisung, weil er nicht Tierhalter sei, der Hund stehe im Eigentum der Ehefrau. Das Gericht entschied jedoch, dass die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse für die Tierhaltereigenschaft nicht maßgeblich seien, es käme allein darauf an, ob das Tier in eigenem Hausstand in eigenem Interesse auf Dauer "verwendet" werde. Dies bejahte hier das Gericht, so daß der Ehemann haften musste

Strenge Tierhalterhaftung

Dem Halter eines Tieres trifft eine strenge Haftung, die sogenannte Tierhaltergefahrhaftung (§ 833 BGB). D. h. der Tierhalter haftet fast immer, und zwar unabhängig davon, ob er schuldhaft handelte oder nicht. Nur dann, wenn das Tier (Haustier) dem Beruf oder Erwerbstätigkeit des Tierhalters dient, kann sich der Tierhalter entlasten, wenn er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Dieser sogenannte Entlastungsbeweis ist aber nicht nur auf Tiere beschränkt, die landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen oder ernährungswirtschaftlichen Zwecken dienen, sondern gilt für all die Haustiere, mit denen der Beruf oder die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Az.: 7 U 21/95

Die Tierhalter-Haftung wird begründet durch die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, selbst dann wenn es sich um 'natürliches' Tier-Verhalten (hier: Schaden durch urinierenden Hund in der Wohnung) handelt.

OLG Karlsruhe 3 U 17/93, 22.03.94

Beamteter Polizeihund

Wird eine Person durch einen Hund verletzt, dann haftet der Hundehalter nach der Tierhaltergefahrhaftung (§ 833 BGB). Handelt es sich aber um einen Polizeihund, dann gilt diese Tierhaltergefahrhaftung nicht unmittelbar. Denn wenn sich der Hund im Polizeieinsatz befindet, kommen auch hier die haftungsrechtlichen Vorschriften bei Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB) in Betracht. Dies bedeutet, daß der Staat als Hundehalter bei Fahrlässigkeit nur dann haftet, wenn der Geschädigte auf andere Weise keinen Schadensersatz erhalten kann.

Oberlandesgericht Hamm, Az.: 11 U 179/96

Wachhund ist nicht gleich Wachhund

Tiere sind generell unberechenbar, deshalb haftet ein Tierhalter für sein Tier auch dann, wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Nur für sogenannte Nutztiere gilt etwas anderes. Hier kann sich der Tierhalter entlasten. Eine solche Haftungserleichterung

kommt zum Beispiel bei einem Hütehund in Frage. Bei einem Wachhund ist dies aber fraglich, da ein Wachhund meist nicht der Berufstätigkeit des Hundehalters dient. Die Haftungserleichterung des § 833 s. 2 BGB kommt dem Hundehalter dann nicht zugute, wenn dieser Hund nur deswegen als Wachhund gehalten wird, um dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen

Oberlandesgericht Köln, Az.: 1 u 51 / 98

Verletzt ein Hund eine Person, so kommt die sogenannte Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB zum Tragen. D.h., daß der Hundehalter stets haftet. Lediglich bei Tieren, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, kann sich der Hundehalter entlasten. Soll ein Hund eine Zeitungsausträgerin im Nebenerwerb bei ihrer Tätigkeit schützen, so ist damit aber nicht ohne weiteres dargetan, daß dem Hund eine überwiegende Zweckbestimmung als Wachhund zukommt. Dies hat zur Folge, daß die Zeitungsausträgerin für den von ihr gehaltenen Hund und dessen angerichteten Schaden haften muß.

Landgericht Gießen, Az.: 1 S 347/95.

Wachhund

Wer einen scharf abgerichteten Hund in einem weitläufigen Gebäude, in dem in der Vergangenheit wiederholt eingebrochen worden ist, frei herumlaufen lässt, damit dieser Einbrüche verhindert, muss damit rechnen, dass in einem solchen Fall etwaige Diebe sich eine Öffnung zu den Geschäftsräumen schaffen und diese nicht wieder schließen werden. Er muss voraussehen, dass der Hund durch eine solche Öffnung, insbesondere bei der Verfolgung der Einbrecher, ins Freie gelangen kann. Es ist für einen Angeklagten schließlich auch voraussehbar, dass in diesem Fall unbeteiligte Personen, die von dem Hund angesprungen werden, sich zur Wehr setzen und diesen dadurch veranlassen, zuzubeißen. Kommt es zu Verletzungen unbeteiligter Passanten, so macht er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar.

OLG Düsseldorf 5 Ss 421/92 - 133/92 I, 29.01.93

Warnung vor dem Hund

Jeden Grundstückseigentümer trifft die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstücks zu sorgen, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Eine derartige Verpflichtung gilt insbesondere für den Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück aufgrund besonderer Umstände - hierzu gehört auch das uneingeschränkte Herumlaufen eines bissigen Hundes auf einem in einem Wohngebiet gelegenen Hausgrundstück - erhebliche Gefahren ausgehen. Wird so ein Besucher von einem auf dem Grundstück gehaltenen Hund gebissen, so haftet der Grundstückseigentümer nicht nur als Hundehalter, sondern auch deshalb, weil er seine Sorgfaltspflichten gegenüber anderen verletzt hat. Selbst das am Tor angebrachte Schild "Warnung vor dem Hund" stellt keine ausreichende Sicherung dar, zumal es ein Betretungsverbot nicht ausspricht und auch nicht aussprechen soll, auf die besondere Bissigkeit des Hundes nicht hinweist und allgemein bekannt ist, daß derartige Hinweisschilder häufig vom Verkehr unbeachtet bleiben. Wer eine solche Warnung aber aus dem Wind schlägt, muß sich im Falle einer Hundebißverletzung ein Mitverschulden anrechnen lassen und bekommt nicht den vollen Schaden ersetzt.

LG Memmingen Az. 1 S 2081/93

Schadensersatzanspruch bei Fluchtreaktion vor einem Hund

Vor dem Gericht verlangte eine Frau von einem Hundehalter Schadensersatz, weil sie aus Furcht vor dessen nicht angeleintem Hund flüchtete und sich verletzte. Die Richter wiesen die Klage ab. Der Hund habe sich in unmittelbarer Nähe des Halters befunden, weshalb die sogenannte "Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens", die zur Haftung führt, nicht vorgelegen habe.

OLG München, Aktenzeichen: 21 U 6185/98

Ein Tierhalter, der seinen Hund frei laufen lässt, hat auch für solche Schäden einzustehen, die dadurch verursacht werden, dass sich jemand von diesem Tier bedroht fühlt, wegläuft und hierdurch einen Schaden verursacht. Dieser Schaden ist dem Hund zuzurechnen, da die Ursache des Weglaufens alleine von dem Hund ausging. Im Rahmen der Tierhalterhaftung nach §833 BGB muss daher der Hundehalter auch diesen Schaden ersetzen.

AG Frankfurt Az.: 32 C 2314/99-48

Ein am Gartenzaun vorbeilaufender Fußgänger muß dort mit bellenden Hunde rechnen. Mit dem Argument, man sei von einem dort bellenden Hund so erschreckt worden, daß man gestürzt sei, läßt sich **kein Schmerzensgeld** rechtfertigen.

LG Ansbach, Az.: 1 S 98/92

Das OLG Celle sieht dies in einem anderen Licht:

Ein etwas zu wachsamer Mischlingshund erschreckte eine alte Dame, die am Gartenzaun vorbeiging, indem er laut bellend auf den Zaun zu raste und vor dem Zaun hochsprang. Die Spaziergängerin fiel um, verletzte sich und musste ins Krankenhaus. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle sprach der Verletzten Schadenersatz zu. Auch wenn der (mittelgroße) Hund die alte Frau nicht direkt angegriffen habe, müsse die Tierhalterin für den Schaden einstehen, weil die Verletzung durch das Verhalten des Hundes zumindest ausgelöst worden sei. Das plötzliche Hochspringen und Bellen des Hundes in unmittelbarer Nähe habe die Frau in Angst und Schrecken versetzt, das sei verständlich, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Auch ohne besonderes Verschulden hafte die Tierhalterin für den dadurch entstandenen Schaden, weil er gerade auf das für Tiere typische unberechenbare Verhalten zurückzuführen sei.

Urteil des OLG Celle, Aktenzeichen: 20 U 49/96

Heimtierpflege ist eine Gefälligkeit

Wer das Tier (Hund, Katze etc.) des Nachbarn während dessen Urlaubsabwesenheit zu sich nimmt und versorgt, hat keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn man hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen hat. Es handelt sich nämlich um eine Gefälligkeit des täglichen Lebens. Selbst wenn das Tier während der Urlaubspflege den wertvollen Teppich beschmutzt, besteht für den Tiersitter kein Schadenersatzanspruch, weil sich der Pfleger freiwillig dieser Gefahr ausgesetzt hat. Erst recht gilt dies dann, wenn der Tiersitter weiß, daß das in Pflege genommene Tier nicht stubenrein ist.

Amtsgericht Hagen, Az.: 13 C 20/96

Keine verschlossene Tür für Amtstierarzt

Tierhalter, vor allen Dingen solche, die im größeren Umfange Tiere halten, müssen jederzeit mit einem Besuch des Amtsveterinärs rechnen, damit sich dieser von der art- und verhaltensgerechten Unterbringung der Tiere einen persönlichen Eindruck verschaffen kann. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Germersheim gilt dies für jeden Tierhalter und nicht nur für den Gewerblichen. Zugleich muß der Tierhalter auch die entsprechenden Auskünfte über seine Tiere erteilen, falls der Tierarzt zur Haltung und Fütterung Fragen hat. Verweigert der betroffene Tierhalter den Zutritt und die Auskünfte, kann er mit einem Bußgeld bestraft werden.

Amtsgericht Germersheim, Az.: 7018 Js 2499/97 OWi

Deckakte

Verführerische Hunde

Fühlt sich ein Hund durch den Duft einer paarungsbereiten Hündin unwiderstehlich angezogen, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn aus dieser Begegnung ungewollter Hundenachwuchs hervorgeht.

Ein Mischlingsrüde hatte sich mit einer läufigen Rassehündin eingelassen. Zwei Monate später kamen sechs (von der Hundehalterin ungewollte) Mischlingswelpen zur Welt. Die Halterin der Hundedame verklagte daraufhin den Halter des Rüden auf Schadensersatz wegen des ungewollten Deckaktes. Das Amtsgericht (AG) Daun wies ihre Forderung zurück. Man könne einen Hund wohl kaum dafür verantwortlich machen, wenn er seinen Instinkten folge und eine läufige Hündin decke, befanden die Richter.

Amtsgericht Daun, 3 C 436/95

Ungewollter Deckakt

Muß man es sich gefallen lassen, daß ein freilaufender Rüde die läufige, aber angeleinte Hündin deckt? Hat man Schadensersatzansprüche gegen den Halter, wenn er nichts dagegen unternimmt?

In der Rechtsprechung (BGH, Az.: VI ZR 177/75; OLG Schleswig, Az.: 7 U 9/92) ist inzwischen anerkannt, dass der vom Hundehalter nicht gewünschte Deckakt zur Tiergefahr (§ 833 BGB) gehört, sodass der Halter des Rüden dem Halter der Hündin

zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn die Hündin durch den unerwünschten Deckakt trächtig wird. Rechtlich gesehen wird der Deckakt damit als Sachbeschädigung eingestuft. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist in einem solchen Fall der Halter der Hündin aber verpflichtet, für eine Abtreibung zu sorgen.

Landesgericht Kassel, ZfS 81263/95

Quasi gewaltsam verschaffte sich ein Mischlingsrüde Zugang zu seiner angebotenen Rottweiler-Hündin. Er grub sich unter dem Zaun durch, und es kam zu einem Deckakt. Um die ungewollte Trächtigkeit zu beseitigen, wurde die Hündin kastriert und die Welpenföten wurden entfernt. Diese Kosten sollte der Halter des Mischlingsrüden bezahlen, der sich aber weigerte. Das Gericht gab dem Halter der Hündin teilweise Recht. Durch den ungewollten Deckakt ist dem Halter der Hündin ein Schaden entstanden. Dieser musste nicht damit rechnen, dass der Rüde die Grundstückseinfriedung überwindet. Er war weiter auch nicht verpflichtet, die Trächtigkeit austragen zu lassen, da die Folgekosten für das Aufziehen der Welpen höher gewesen wären als eine Unterbrechung der Trächtigkeit. Die Kosten der Kastration musste der Rüdenhalter aber nicht in voller Höhe bezahlen, da bei einer frühzeitigen Kontrolle der Hündin eine kostengünstigere Hormonspritze die Trächtigkeit bereits beseitigt hätte. **Amtsgericht Lampertheim, Az: 3 C 306/98**

Auch wer "adlige" Hunde in lauen Frühlingsnächten unbeaufsichtigt läßt, muß mit niederen Trieben rechnen. Das Lüneburger Landgericht wies die Klage einer Hundezüchterin ab, die vom Besitzer des Dorfhundes "Josef" 9052 Mark Schadenersatz kassieren wollte: "Josef" hatte ihre prämierte Hirtenhündin geschwängert. Im letzten Frühjahr wurde die Züchterin von "heftigem Hecheln" auf der Terrasse aufgeschreckt. Im animalischen Liebesspiel ertappte sie ihre blaublütige "Alom" mit dem ganz gewöhnlichen Hovawart "Josef". Das ging 15 Minuten. An Trennung war überhaupt nicht zu denken. Die Richter fanden an "Josefs" Treiben nichts ehrenrühriges. Auch dem Besitzer sei kein Vorwurf zu machen, da die Züchterin den Seitensprung ihrer läufigen Hündin selbst zu verschulden habe. Sie habe nicht genügend aufgepaßt und "Alom" habe nicht mal ein Schutzhöschen getragen. Den unerwünschten Nachwuchs hat die Züchterin abtreiben zu lassen.

Landgericht Lüneburg, Az.: 30 340/91

Eine Haftung des Hundehalters wird begründet durch den Tod einer wertvoller Hündin nach einem vom Halter nicht gewollten Deckakt.

LG Hamburg 329 O 81/93, 11.8.1993

Jogger gegen Hund

Ein Jogger stürzte über einen unangeleint herumlaufenden Hund und zog sich dabei Knochenbrüche zu. Er forderte Schadensersatz von der Tierhalterhaftpflichtversicherung des Hundebesitzers.

Oberlandesgericht Koblenz: Der Jogger hätte den Hund schon von weitem gesehen, war aber trotzdem mit unverminderter Geschwindigkeit weitergelaufen. Er hätte sich auf das unberechenbare Verhalten des Hundes einstellen müssen. Deshalb trifft ihn eine Mitschuld. Die Versicherung muss nur 70 Prozent des verlangten Verdienstausfalls und Schmerzensgeldes zahlen .

Oberlandesgericht Koblenz, Az.: 5 U 27/03

Ein Hundehalter, der drei ausgewachsene Schäferhunde ausführt, diese nicht anleint und auch keine Leinen bei sich führt, um im Notfall die Hunde anleinen zu können, handelt fahrlässig. Wird in einer solchen Situation ein Jogger von einem dieser drei Tiere angefallen und verletzt, so macht sich der Hundehalter einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig. Erst recht gilt dies dann, wenn dem Hundehalter die Aggressivität des einen Tieres bekannt war und gerade auch dieses Tier unvermittelt und plötzlich den Jogger angegriffen hat.

AG Aachen, Az.: Cs 50/94

Hund gegen Pferd

Es ist sowohl objektiv als auch subjektiv vorhersehbar, dass nicht angeleinte Hunde ein Pferd erschrecken können und der Reiter hierdurch zu Schaden kommen kann. Der Hundehalter erfüllt daher den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung, wenn er Hunde nicht anleint und ein Reiter durch das Erschrecken des Pferdes zu Schaden kommt.

AG Neuwied 2102 Js 38144/95 - 8 Ds, 08.02.96

Hundehalter haften für Unfälle durch ihre spielenden Tiere

Wenn mehrere Hunde um eine Personengruppe herumtollen und dabei eine Person verletzen, haftet jeder der Hundehalter auf den vollen Schaden. Durch spielende Hunde verletzte Menschen sind nach Auffassung des Landgericht Mainz eine klassische Folge der von Hunden ausgehenden Tiergefahr. Es komme daher nicht darauf an, welcher Hund die Person verletzt habe, gab das Gericht bekannt.

Landgericht Mainz, (Az 3 S 8/04)

Treffen zwei Hundehalter zusammen und wird einer von ihnen, während die Hunde miteinander spielen, von dem fremden Hund umgerannt und verletzt, muss er sich die Tiergefahr seines eigenen Hundes gem. §§ 833, 254 BGB anspruchsmindernd zurechnen lassen.

OLG Hamm 6 U 236/93, 24.11.94

Gericht betont die Haftung der Tierhalter Harmlose Begegnung endet mit bösem Sturz

Ein Hundehalter müsse für alle "typischen Tiergefahren" einstehen, sagt das OLG. Auch für die Unberechenbarkeit des Verhaltens.

Erst balgten sich die Hunde im Wald, dann balgten sich deren Besitzer vor Gericht: Hundehalter, so hat jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden, haften in jedem Fall auch für einen Schaden, wenn dieser von mehreren Hunden angerichtet wurde. In dem etwas komplizierten Fall war eine Frau gestürzt und hatte sich einen schmerzhaften Bruch zugezogen, weil ihr Hund und der eines anderen Spaziergängers plötzlich gemeinsam auf sie zugestürmt waren.

Der Fall hatte harmlos angefangen: Die beiden Hundehalter waren sich beim Spaziergang mit ihren Tieren in einem Wald bei Osnabrück begegnet. Sie ließen ihre Hunde von der Leine, die sich balgten, spielten und herumtollten. Plötzlich kamen jedoch beide Tiere auf die Spaziergängerin zugestürmt, die zu Fall kam und sich einen Lendenwirbel brach. Die Frau verklagte den anderen Hundehalter auf Schmerzensgeld und Schadenersatz mit dem Argument, sein Tier habe sie aus vollen Lauf umgeworfen. Die Klage wurde vom Landgericht Osnabrück abgewiesen, weil die Frau nicht beweisen konnte, dass es der Hund des Mannes war, der sie attackiert hatte.

Das OLG dagegen verurteilte den Hundehalter dazu, die Hälfte des Schadens zu übernehmen. Im Ergebnis spiele es nämlich keine Rolle, welches Tier die Frau um oder angestoßen habe. Ein Tierhalter müsse für alle "typischen Tiergefahren ein- stehen, die ihre Ursache in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens haben". Wenn zwei Hunde miteinander spielten oder balgten, bestehe immer die Gefahr, dass sie sich gegenseitig anstachelten und es dadurch zu riskanten Situationen kommen könne.

Da im übrigen die Laufrichtung tobender Hunde "nicht sicher vorhergesagt" werden könne, haften Hundehalter auch dann, wenn ein Fußgänger sich angesichts heran- stürzender Tiere verschätzt und beim Versuch, ihnen auszuweichen, zu Fall kommt, ohne dass ihn ein Hund berührt hat. Auch dieses Risiko sei durch die Tierhalter- haftung abgedeckt.

OLG Oldenburg Az 11 U 79/01

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Ein Hundehalter glaubte für seinen Versicherungsschutz alles getan zu haben. Er hatte eine Privathaftpflichtversicherung und für seinen Hund eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Als sein Hund in der Mietwohnung dann eine Tür und den PVC-Bodenbelag beschädigte, winkten beide Versicherungen aber ab. Die Tierhalterhaftpflichtversicherung lehnte eine Schadensregulierung ab, weil nach ihren Versicherungsbedingungen gemietete Gegenstände nicht versichert sind und die Privathaftpflichtversicherung berief sich auf die Versicherungsklausel, wonach Schäden durch den Hund nicht durch die Privathaftpflichtversicherung mit- abgedeckt sind. Beide Versicherungsausschlüsse hielt das Landgericht Frankfurt für wirksam. Zwar entsteht dadurch für den Versicherungsnehmer eine Versicherungs- lücke, was aber nicht unbillig ist. Vollen Versicherungsschutz gibt es selten, Ver- sicherungsschutz sieht immer auch Einschränkungen vor. Der Hundehalter musste daher den Schaden an der Mietwohnung selber bezahlen.

Landgericht Frankfurt/Main (Az 2/16 s 184/96

Aufsichtspflicht

Generell ist der Halter eines Hundes verpflichtet, diesen so zu überwachen, daß Verletzungen und Schädigungen Dritter verhindert werden. Ein Hund stellt nämlich eine Gefahrenquelle dar, da er in seinem Verhalten nicht vernunftgesteuert und im allgemeinen unberechenbar ist. Die im Einzelfall zu treffenden Vorkehrungen richten sich danach, welche Anforderungen im Hinblick auf die konkreten Umstände nach der Verkehrsauffassung an einen verständigen und umsichtlichen Hundehalter zu stellen sind, um eine Schädigung Dritter abzuwenden. Von Bedeutung sind insoweit die Rasse des Hundes, sein Alter und insbesondere seine bisherige Führung, ob er sich gutartig erwiesen oder bereits durch erhöhte Aggressionsbereitschaft oder Bösartigkeit aufgefallen ist. Wesentlich ist ferner, ob der Hund folgsam ist, sich leinen läßt und wie er gewöhnlich reagiert, wenn er mit Menschen in Berührung kommt. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, welche Eigenschaften die Begleitperson hat, wie ihre körperliche Konstitution ist und welche Erfahrungen, Geschicklichkeit und Kraft sie im Umgang mit Hunden hat. Erst eine Einbeziehung all dieser Gesichtspunkte ermöglicht eine zutreffende Beurteilung der Frage, ob der Hundehalter durch fahrlässiges Verhalten, nämlich Pflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit eine fahrlässige Körperverletzung vorzuwerfen ist. In dem konkreten Fall stand eigentlich nur das Alter der den Hund ausführenden Person fest. Es ist aber für sich allein ohne Bedeutung. Entscheidend sind vielmehr die körperliche Verfassung sowie die Geschicklichkeit und Erfahrung im Umgang mit Hunden, insbesondere mit dem betreffenden Tier.

Oberlandesgericht Hamm Az.: 2 Ss 1035/95 Beschluß vom 05.01.1996

Fälle aus dem Bereich Tierhalterhaftung

Tiere sind unberechenbar, nach diesem nicht völlig unnachvollziehbaren Grundsatz handeln Gesetzgeber und Gerichte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Tierhalter seine Aufsichtspflicht verletzt hat oder nicht, er muss für alle Schäden, die Dritten an Leben, Gesundheit und Eigentum entstehen, aufkommen. Juristen nennen dies Gefährdungshaftung.

Oft hört man insbesondere von Eigentümern kleiner Hunde oder Katzen: „Was soll meine Jessi schon für Schäden verursachen, sie kann doch keiner Fliege was zu Leide tun“. Dies ist ein weit verbreiteter Irrtum, denn auch ein Papillon kann einen Verkehrsunfall verursachen, und das kann richtig teuer werden!

Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, ggf. auch ergänzt durch eine Rechtsschutzversicherung kann hier von vielen Sorgen befreien. Jeder Tierhalter sollte sie abgeschlossen haben, zumal insbesondere Hundeverordnungen in vielen Bundesländern den Abschluss mittlerweile vorschreiben und sogar die Mindestversicherungssummen vorgeben. Doch aufgepasst, nicht einfach alles unterschreiben, wichtig ist – wie so oft im Leben – das Kleingedruckte, wo u. a. meist steht, was von der Regulierung ausgeschlossen ist. Nur allzu oft drücken sich die Versicherungen um die Zahlung und lassen so dem Hundehalter einige graue Haare wachsen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe beispielsweise hatte mit Urteil vom 07.12.2006 – AZ: 12 U 133/06 – darüber zu entscheiden, ob die Tierhalter- oder Kraftfahrzeughaftpflicht eintrittspflichtig ist, wenn ein Hund aus dem Auto entwischt und ein Pferd beißt.

Der Kläger hatte bei der beklagten Versicherung eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen und begehrte Deckungsschutz. In dem Versicherungsvertrag war geregelt, dass die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht, nicht versichert ist. Diese sogenannte „Benzinklausel“ soll Überschneidungen zwischen Versicherungsfällen der Privathaftpflichtversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vermeiden.

Der Kläger fuhr nun mit seinem Geländewagen, der bei einer anderen Versicherung haftpflichtversichert ist, zum Gestüt des Geschädigten. Seinen Jagdhund ließ der Kläger im Fahrzeug zurück, wobei das Fenster leicht geöffnet war. Es gelang dem Hund jedoch, aus dem Fenster des Geländewagens zu springen, in den Stall zu laufen und dessen hochklassiges Turnierpferd in die Hinterbeine zu beißen. Das angeleinte Pferd erschrak dabei so sehr, dass es stieg, ausrutschte und auf den Rücken fiel. Der Tierarzt stellte einen Hüftbruch fest, so dass das Pferd eingeschläfert werden musste.

Die beklagte Hunderversicherung lehnte eine Deckung ab, sie war der Auffassung, dass das Schadensereignis auf den Gebrauch des klägerischen Geländewagens zurückzuführen sei, weil der Hund technische Einrichtungen des Kraftfahrzeugs, nämlich den automatischen Fensterheber bedient habe. Nur deshalb sei es ihm gelungen, das Fahrzeug zu verlassen.

Das Landgericht (LG) Mannheim als erste Instanz folgte dieser Argumentation nicht und hat der Klage stattgegeben. Die Berufung zum OLG Karlsruhe blieb ohne Erfolg.

Der für das Versicherungsrecht zuständige 12. Zivilsenat stellte fest, dass der Tatbestand der „Benzinklausel“ in den Bedingungen zur Jagdhaftpflichtversicherung nicht erfüllt ist. Der Kläger hat den Schaden nicht durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht. Das würde voraussetzen, dass das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Schaden stiftenden Verrichtung aktuell, unmittelbar, zeitlich und örtlich nahe eingesetzt worden ist. Der Schaden ist nur dann durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht, wenn sich dabei ein spezifisches Risiko des Kraftfahrzeugsgebrauchs verwirklicht hat oder die Gefahr von dem Fahrzeug selbst ausgeht.

In einem anderen Fall hatte ein fast 15-jähriger, zum Jagdhund ausgebildeter Rauhaardackel einen Nachbarn seines Herrchens gebissen. Der Hundehalter begehrte daraufhin eine Deckungszusage von seiner Versicherung. Zwar nehme er den Hund seit 3 Jahren wegen altersbedingter Gebrechen nicht mehr mit auf die Jagd, doch beinhalteten die vereinbarten besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Jagdhaftpflichtversicherung auch private Haftpflichtfälle, soweit der Hund noch jagdlich brauchbar sei. Die Versicherung hingegen meinte, der Hund sei altersschwach sowie an der Hinterhand gelähmt und daher trotz fortwährender Beißlust nicht mehr jagdlich brauchbar. Die Versicherung verweigerte die Zahlung bis das LG Mannheim sie eines Besseren belehrte und dem Hundebesitzer den vollen Versicherungsschutz zusprach (Urteil vom 20.01.2006 – AZ: 1 S 176/05). Da der Begriff der jagdlichen Brauchbarkeit in den Versicherungsbedingungen nicht eindeutig formuliert sei, hat das Gericht den Vertragstext großzügig ausgelegt.

Der Tierhalter haftet grundsätzlich immer, da das Gesetz davon ausgeht, dass von einer Tierhaltung wegen der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens immer eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter verbunden ist.

Hiervon werden nur wenige Ausnahmen zugelassen, nämlich wenn ein Schaden nicht durch die typische Tiergefahr entstanden oder auf sogenannte höher Gewalt zurückzuführen ist oder sich der Geschädigte bewusst selbst in Gefahr begibt.

Ein Hund balgte sich mit einem anderen Vierbeiner, und aus Spaß wurde schnell bitterer Ernst. Als der Besitzer versuchte, seinen Hund vom Gegner zu trennen, biss dieser ihn in die Hand. Das LG Bamberg (AZ: 3 S 197/01) entschied, dass er keinen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten hat und ihm auch kein Schmerzensgeld zusteht. Wer versucht, streitende Hunde mit der Hand zu trennen, handele grob fahrlässig und auf eigene Gefahr. Die Gefahr, in dieser Situation gebissen zu werden, sei besonders hoch.

Ein anderer Hundehalter wollte mit seinen beiden Hündinnen Gassi gehen und dafür wie gewohnt eine bestimmte Wiese aufsuchen. Dazu musste er jedoch eine Straße überqueren. Da seine Hunde stark an der Leine zogen und zu ihrer Wiese drängten, ließ er sie vor dem Überqueren der Fahrbahn von der Leine. Die Hunde stürzten auf die Straße und stießen mit einer Radfahlerin, die stürzte und schwere Kopfverletzungen erlitt, an denen sie noch am selben Tage verstarb, zusammen. Der Hundehalter wurde

in drei Instanzen der fahrlässigen Tötung für schuldig befunden und erhielt eine Geldstrafe von € 2.500,-- (OLG Stuttgart – AZ: 2 Ss 94/04).

Gehen die Opfer leer aus, weil der Hundehalter nicht versichert, dafür aber auch noch mittellos ist, greift in Ausnahmefällen der Staat in Gestalt eines Entschädigungsanspruches nach dem Opferentschädigungsgesetz ein. Ein solcher Anspruch entsteht dann, wenn ein vorsätzliche Angriff schadensverursachend war. Hierbei ist allerdings nicht auf das Verhalten des Hundes abzustellen, sondern auf das Verhalten des Hundehalters. Ein Anspruch auf Opferentschädigung gibt es nur, wenn das Tier gezielt auf den Menschen gehetzt wurde oder wenn der Hundehalter mit dem Angriff des Hundes auf den Geschädigten hat rechnen müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, scheidet ein Entschädigungsanspruch aus (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, AZ: L 4 VG 13/01).

Schließlich noch ein Fall, der vor dem Amtsgericht (AG) Königswusterhausen (AZ: 20 C 55/01) verhandelt wurde. Hier sprang ein Hund an einem PKW hoch und verursachte Lackkratzer am Fahrzeug, so dass der Hundehalter dem PKW-Halter zum Schadensersatz verpflichtet wurde. Dies gilt auch dann, wenn sich im PKW ein Hund aufhält und dieser den anderen Hund zum Hochspringen provoziert.

Über zwei Instanzen bis zum OLG Zweibrücken, Urteil vom 4. Januar 2007, 4 U 22/06, stritten sich Halter und Opfer eines Schäferhundes, der ein Mädchen, die Klägerin, in Angst und Schrecken versetzt hat. Schäferhund Rocky wurde auf einem rundum geschlossenen Hof gehalten, der durch ein schweres Rolltor zur Straße hin abgetrennt war. So dachte jedenfalls der Halter des Hundes und Eigentümer des Hofes, der jedoch die Fähigkeiten von Rocky unterschätzte. Als das Mädchen am Tor vorbeiging, entschied sich Rocky, ihr Gesellschaft zu leisten. Er schob zu diesem Zwecke das nicht abgeschlossene Tor mit der Schnauze auf und sprang dem Mädchen bellend nach. Dieses fühlte sich von Rocky bedroht, gab seinerseits Fersengeld und kam auf der Flucht so zu Fall, dass es sich an den Zähnen verletzte. Zudem erlitt die Klägerin einen Schock, so dass sie seitdem unter Angstzuständen leidet. Schon das LG Frankenthal verurteilte den Hundehalter zu Schadensersatz und Schmerzensgeld. Vergeblich hatte sich der Beklagte darauf berufen, er habe nicht mit Rockys Schläue rechnen müssen. Das Gericht warf ihm vor, das Tor nicht ausreichend gesichert zu haben und sah im Nachspringen des Hundes die typische Tiergefahr verwirklicht, die den Sturz des Mädchens verursachte. Die Berufung des Beklagten zum OLG führte nur zu einer Herabsetzung des Schmerzensgeldes. Der 4. Zivilsenat sprach insgesamt 2500 € zu.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf nicht unerheblichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen.

Frank Richter, Heidelberg
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Frank Richter
Kastanienweg 75a
D-69221 Dossenheim
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510
Mailto: anwalt@richterrecht.com
Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

Badische Beamtenbank, Konto Nummer 8155887, BLZ 660 908 00

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht,
Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Kapitalanlagerecht -